

## **Abfallgebührenordnung der Gemeinde Schwendau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 06. Juli 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Schwendau hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Siedlungsabfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Siedlungsabfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### **§ 3**

#### **Grundgebühr**

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
  - a) Haushalte pro Person € 6,50 / = 100%
  - b) sonstige Gebührenpflichtige € 6,50 / = 100%
2. Definition der Betriebsstätte:  
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen.

je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 100 %

b) Handelsbetriebe

je 5 m<sup>2</sup> Betriebsfläche 100 %

c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

je 1;5 Sitzplätze 100 %

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime

je 200 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %

e) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.

2. Die Weitere Gebühr für tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Restmüll  | € 0,30/kg   |
| b) | Restmüllsäcke 60l   | € 3,90/Sack |
| c) | Biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen                           | € 0,20/kg   |
| d) | Maisstärkesäcke für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall 10l | € 1,00/Sack |

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.

## **§ 5**

### **Änderungstichtag und Fälligkeit**

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **1. Juli des Gebührenjahres**. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekanntzugeben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 3. Quartal des jeweiligen Jahres.

Die Vorschreibung für die weitere Gebühr für biogene Siedlungsabfälle erfolgt quartalsmäßig.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 27. Juli 2017 spätestens jedoch mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Schwendau außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.07.2017

Abgenommen am: 26.07.2017